

Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars, welches bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen ist. «Bescheinigung des Arbeitgebers für in Frankreich ansässige Arbeitnehmer gemäss Artikel 4 des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz/Frankreich, die Artikel 17 und Artikel 28^{ter} des Abkommens unterliegen»*

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlagen	2
2	Einheitliche Bescheinigung	3
3	Einreichen der Bescheinigung	4
4	Verwendung	4
5	Erläuterungen zu den einzelnen Feldern	5

* Aus Gründen der Lesbarkeit werden in den vorliegenden Erläuterungen nur die männlichen Formen verwendet. Frauen sind selbstverständlich mitgemeint.

1 Gesetzliche Grundlagen^{1,2}

Das [Zusatzabkommen](#) vom 27. Juni 2023 zum Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich vom 9. September 1966 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (nachfolgend: Zusatzabkommen) ist am 24. Juli 2025 in Kraft getreten. Es ist seit dem 1. Januar 2026 anwendbar. Das Zusatzabkommen enthält neue und dauerhafte Besteuerungsregeln für Einkommen aus Telearbeit und entfaltet seine Wirkung **auf die gesamte Schweiz**. Ausgenommen sind Arbeitnehmer mit Schweizer Staatsangehörigkeit, die für öffentlich-rechtliche Arbeitgeber tätig sind³.

Gemäss Zusatzabkommen ist der auf die Telearbeit entfallende Lohn im Staat des Arbeitgebers (Schweiz) steuerbar. Dies gilt aber nur, wenn die Telearbeit 40% der Arbeitszeit pro Kalenderjahr nicht überschreitet.

Die Schweiz zahlt im Gegenzug eine Ausgleichszahlung an Frankreich (Artikel 10 Ziffer 1b des Zusatzabkommens). Sie beläuft sich auf 40% der Steuern (vorbehaltlich der in Genf geltenden Freigrenze), die in der Schweiz auf der in Frankreich ausgeübten Telearbeit erhoben werden.

Für Arbeitnehmer, die in Frankreich ansässig sind und für einen Arbeitgeber in der Schweiz arbeiten, ist es wesentlich, dass der Arbeitgeber den Prozentsatz der Telearbeit genau erfasst und diesen gegenüber den kantonalen Steuerbehörden bescheinigt. Bei der Bestimmung des Prozentsatzes der Telearbeit muss der Arbeitgeber insbesondere die Modalitäten bezüglich der max. 10 Tage mit temporären Einsätzen in Frankreich oder in einem Drittstaat berücksichtigen, sofern solche vorhanden sind (vgl. hierzu auch die [Verständigungsvereinbarungen mit Beispielen](#)).

Dieser Prozentsatz ist die Grundlage für die Ausgleichszahlung der Schweiz an Frankreich (mit Ausnahme von Arbeitnehmern, die der Vereinbarung vom 11. April 1983 über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern unterliegen) und Gegenstand einer Mitteilung an Frankreich im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs.

Ein einwandfreies Funktionieren der zwischenstaatlich beschlossenen völkerrechtlichen Regelungen setzt gemäss Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe e DBG voraus, dass die Lohndaten adäquat bescheinigt werden. Hierzu ist gegenüber den Veranlagungsbehörden im Bereich des Datenaustauschs, der Nachweis, der gemäss dem jeweiligen internationalen Abkommen im

¹ Der in diesen Erläuterungen verwendete Begriff *Arbeitgeber* umfasst nebst dem «herkömmlichen» Arbeitgeber alle Schuldner der steuerbaren Leistung i.S. von Ziffer 2.2 des [Kreisschreibens Nr. 45 der ESTV vom 12. Juni 2019](#).

² Der in diesen Erläuterungen verwendete Begriff *Arbeitnehmer* umfasst nebst dem «herkömmlichen» Arbeitnehmer alle Personen i.S. von Ziffer 2.1 des [Kreisschreibens Nr. 45 der ESTV vom 12. Juni 2019](#).

³ Vorbehaltlich [Art. 21 Abs. 2](#) des vorgenannten Abkommens.

Steuerbereich vorgesehenen Daten zu erbringen. Die Arbeitgeber müssen die Bescheinigung auch dann einreichen, wenn der Arbeitnehmer keine Telearbeit im Ansässigkeitsstaat verrichtet hat.

2 Einheitliches Bescheinigungsformular

Das Formular «Bescheinigung des Arbeitgebers für in Frankreich ansässige Arbeitnehmer gemäss Artikel 4 des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz/Frankreich, die Artikel 17 und Artikel 28^{ter} des Abkommens unterliegen» (nachfolgend: Bescheinigung) wurde gestützt auf Artikel 28^{ter} Absatz 1 des Doppelbesteuerungsabkommens in Zusammenarbeit mit schweizerischen Wirtschaftsvertretern, Swissdec und den kantonalen Steuerverwaltungen erarbeitet.

Achtung:

- Die Bescheinigung und die Erläuterungen sind nur anwendbar, wenn bzw. sofern der Arbeitgeber die Quellensteuer auf Lohneinkünften nicht elektronisch abrechnet (bspw. mittels ELM/Lohnstandard-CH oder über eine kantonale Portallösung). In diesem Fall gelten die Bestimmungen gemäss den Richtlinien von ELM/Lohnstandard-CH⁴ bzw. der kantonalen Steuerbehörde.
- In Kantonen, die über ein eigenes Papierformular verfügen (z. B. Genf und Waadt), kann die vorliegende Bescheinigung nicht für die Übermittlung der Daten an die kantonale Steuerverwaltung verwendet werden. In diesen Kantonen muss für die Übermittlung zwingend das kantonale Formular verwendet werden. Eine Übermittlung mittels dieses Formulars wäre ungültig.
- Die Bescheinigung ist für den Informationsaustausch zwischen Arbeitgebern und kantonalen Steuerbehörden bestimmt.

Die Erläuterungen sind für alle Arbeitgeber verbindlich, welche unter Artikel 17 und Artikel 28^{ter} resp. unter Artikel 21 Absatz 2 soweit Artikel 17 anwendbar des Doppelbesteuerungsabkommens fallende Arbeitnehmer beschäftigen. Sie dienen zudem zum korrekten Ausfüllen der Bescheinigung und helfen den kantonalen Steuerbehörden, die Bescheinigungen effizient zu verarbeiten.

Damit allfällige Scanning-Lösungen der kantonalen Steuerbehörden auch für die Bescheinigung verwendet werden können, darf die Bescheinigung weder in der Form noch im Erscheinungsbild oder in anderer Weise verändert werden.

⁴ www.swissdec.ch/elm > Version 6.0 - Ausgabe 06.03.2026 (aktuelle Zertifizierungsbasis) > Richtlinien für Lohndatenverarbeitung (20260306)

3 Einreichen der Bescheinigung

Die vollständig und korrekt ausgefüllte Bescheinigung ist per Post zu Beginn des Folgejahres an die zuständige kantonale Steuerbehörde zu senden. Die kantonalen Steuerbehörden akzeptieren nur vollständig und korrekt ausgefüllte Bescheinigungen. Die hellrot markierten Felder müssen zwingend ausgefüllt werden (siehe Erläuterungen zu den einzelnen Feldern).

4 Verwendung

Die Bescheinigung steht ab dem 1. Januar 2026 zur Verfügung. Sie ist zwingend zu verwenden, sofern nicht ein elektronisches Abrechnungsverfahren (ELM/Lohnstandard-CH oder kantonales Portal) genutzt wird oder ein kantonales Formular zur Verfügung steht.

5 Erläuterungen zu den einzelnen Feldern

Bescheinigung des Arbeitgebers¹

für in Frankreich ansässige Arbeitnehmer gemäss Artikel 4 des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz/Frankreich, die Artikel 17 und Artikel 28^{ter} des Abkommens unterliegen*

→ *Einzureichen bei der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung, wenn der Arbeitgeber die Quellensteuer nicht elektronisch abrechnet und kein offizielles kantonales Formular existiert.*

Angaben zur steuerpflichtigen Person bzw. des Arbeitnehmers:

- | | | |
|-----|---|-------------------------------------|
| 1. | Name(n) ² : | <input type="text" value="1"/> |
| 2. | Vorname(n) ² : | <input type="text" value="2"/> |
| 3. | Geburtsdatum ² : | <input type="text" value="3"/> |
| 4. | Adresse: | <input type="text" value="4"/> |
| 5. | Postleitzahl ² : | <input type="text" value="5"/> |
| 6. | Wohnort ² : | <input type="text" value="6"/> |
| 7. | Geburtsort: | <input type="text" value="7"/> |
| 8. | Zivilstand: | <input type="text" value="8"/> |
| 9. | Steuernummer FR: | <input type="text" value="9"/> |
| 10. | AHV-Nummer: | <input type="text" value="10"/> |
| 11. | Kalenderjahr, in dem das Einkommen erzielt wurde ² : | <input type="text" value="11"/> |
| 12. | Telearbeitsquote in Prozent ^{2, 3} : | <input type="text" value="12"/> % |
| 13. | Gesamtbetrag der Bruttovergütungen ^{2, 3} : | CHF <input type="text" value="13"/> |

Kontaktangaben Arbeitgeber:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Ort/Datum:

¹ Der in diesem Formular verwendete Begriff *Arbeitgeber* umfasst nebst dem «herkömmlichen» Arbeitgeber alle Schuldner der steuerbaren Leistung i.S. von Ziffer 2.2 des Kreisschreibens Nr. 45 der ESTV vom 12. Juni 2019.

² Obligatorische Angaben für den Informationsaustausch (vgl. Art. 6 Zusatzabkommen und Art. 28^{ter} DBA CH-FR)

³ Obligatorische Angaben für die Berechnung der Ausgleichszahlung an Frankreich (vgl. Art. 10 Zusatzabkommen)

* Aus Gründen der Lesbarkeit werden in den vorliegenden Erläuterungen nur die männlichen Formen verwendet. Frauen sind selbstverständlich mitgemeint.

Nr.	Erläuterungen	Pflichtfeld
1	Name(n) des Arbeitnehmers (anzugeben sind <u>alle</u> Namen)	ja
2	Vorname(n) des Arbeitnehmers (anzugeben sind <u>alle</u> Vornamen)	ja
3	Geburtsdatum des Arbeitnehmers. Es muss zwingend folgendes Format verwendet werden: tt.mm.jjjj (bspw. 02.11.1983)	ja
4	Adresse des Arbeitnehmers. Anzugeben ist die Adresse, welche während der beschränkten Steuerpflicht in der Anstellungsperiode gemäss Ziffer 11 massgebend war.	nein
5	Postleitzahl am Wohnort des Arbeitnehmers. Anzugeben ist die Postleitzahl, welche während der beschränkten Steuerpflicht in der Anstellungsperiode gemäss Ziffer 11 massgebend war.	ja
6	Wohnort des Arbeitnehmers. Anzugeben ist der Wohnort, welcher während der beschränkten Steuerpflicht in der Anstellungsperiode gemäss Ziffer 11 massgebend war.	ja
7	Geburtsort des Arbeitnehmers	nein
8	Zivilstand des Arbeitnehmers. Anzugeben ist der Zivilstand, welcher während der beschränkten Steuerpflicht in der Anstellungsperiode gemäss Ziffer 11 massgebend war. Bei einem Zivilstandswechsel während der Bescheinigungsperiode ist der neue Zivilstand mit einem «gültig ab» Datum anzugeben. (Beispiel: verheiratet – 15.01.)	nein
9	Steuernummer FR des Arbeitnehmers	nein
10	AHV-Nummer des Arbeitnehmers (ist keine AHV-Nummer vorhanden, so ist der Grund dafür anzugeben).	ja
11	Kalenderjahr in welchem das Einkommen erzielt wurde. Grundsätzlich anzugeben ist das Kalenderjahr. Falls die Dauer der beschränkten Steuerpflicht in der Anstellungsperiode nicht dem gesamten Kalenderjahr entspricht, darf nur der effektive Zeitraum, für welchen das Arbeitsverhältnis gedauert hat, eine Lohnzahlung vorgenommen wurde und der Arbeitnehmer in Frankreich ansässig war, angegeben werden. Übermittelt an Frankreich wird nur das Kalenderjahr.	ja
12	<p>Telearbeitsquote in Prozent. Es handelt sich grundsätzlich um jene Arbeitszeit, bei der die Leistung im Ansässigkeitsstaat von zu Hause erbracht wird. Diese Telearbeit kann aber im Einklang mit der mit Frankreich vereinbarten Lösung auch im Ferienhaus oder in einem Co-Working-Space im Ansässigkeitsstaat erbracht werden. Nach dieser Definition kann die Telearbeit somit im gesamten Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers praktiziert werden.</p> <p>Maximal 10 Tage für temporäre Einsätze müssen in der übertragenen Telearbeitsquote enthalten sein, d.h. die Dauer der Telearbeitszeit und maximal 10 Tage der temporären Einsätze bleiben innerhalb der Telearbeitsquote von 40% (z.B. 96 Tage bei 240 Arbeitstagen pro Jahr bei 100% Beschäftigung) – es müssen immer die effektiven vertraglichen Bestimmungen berücksichtigt werden).</p> <p>Die Telearbeitsquote ergibt sich aus Telearbeitszeit einschliesslich maximal 10 Tage für temporäre Einsätze/totale Arbeitszeit*100. Hinweis: Wenn die Telearbeitsquote ohne temporäre Einsätze 40 % nicht überschreitet, kann der gemeldete Anteil unabhängig von der Anzahl der Tage mit temporären Einsätzen niemals über 40 % liegen.</p> <p>Dieses Feld ist auch auszufüllen, wenn keine Telearbeit im Ansässigkeitsstaat und keine temporären Einsätze im Ansässigkeits- oder in einem Drittstaat verrichtet worden sind. In diesem Fall ist in dem Feld eine 0 einzutragen.</p>	ja
13	Gesamtbetrag der Bruttovergütungen. Es ist die gesamte Bruttovergütung anzugeben, die der Arbeitnehmer während des gemäss Ziffer 11 begrenzt steuerpflichtigen Beschäftigungszeitraums erhalten hat und die entweder (I) der Quellensteuer unterliegt oder (II) zur Bestimmung des Betrags der von Frankreich gemäss der Vereinbarung vom 11. April 1983 über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern verlangte Zahlungsausgleich herangezogen wird.	ja

Nr.	Erläuterungen	Pflichtfeld
14	Name und Vorname der für die Bescheinigung zuständigen Person	ja
15	Telefonnummer der für die Bescheinigung zuständigen Person	ja
16	E-Mail-Adresse der für die Bescheinigung zuständigen Person	ja
17	Ort/Datum. Anzugeben sind der Ort und das Datum zum Zeitpunkt des Ausfüllens der Bescheinigung.	ja
18	Unterschrift der für die Bescheinigung zuständigen Person. Die Bescheinigung ist zu unterzeichnen. Bei vollautomatisiert erstellten Bescheinigungen kann auf die Unterschrift verzichtet werden.	ja

Bei Fragen zum Ausfüllen der Bescheinigung wenden Sie sich bitte an die kantonale Steuerbehörde⁵.

⁵ www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer > Quellensteuer > Links Kantone